

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
1 (1.1.a)	Art 1, 1°	Der Königliche Erlass schließt Produkte aus, die in den Geltungsbereich der Biozidverordnung (EU) 528/2012 fallen, inklusive behandelte Erzeugnisse. Bedeutet das, dass wir trotz der Zielsetzung des Stoffes im Nanopartikelzustand dieses Produkt nicht zu registrieren brauchen, wenn es in den Geltungsbereich von EU 528/2012 fällt?	Das ist korrekt. Art. 1, 1° bestimmt, dass das Biozidprodukt oder das behandelte Erzeugnis von den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 27. Mai 2014 ausgeschlossen sind. Man muss jedoch das Produkt (Stoff, Gemisch oder Erzeugnis) berücksichtigen, bevor es mit dem Biozidprodukt behandelt wurde. Wenn das unbehandelte Produkt einen oder mehrere Stoffe im Nanopartikelzustand enthält und auch ohne Behandlung mit dem Biozidprodukt in Verkehr gebracht wird, gelten die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 27. Mai 2014 für das Produkt.
2 (1.1.b)	Art 1, 1°	Fallen Pflanzenschutzprodukte oder Pestizide unter die Bestimmungen des KE vom 27. Mai 2014?	In diesem Kontext ist es wichtig, anzumerken, dass „Pestizide“ sowohl Biozidprodukte als auch Pflanzenschutzprodukte umfassen. Gemäß Art. 1, 1° des Königlichen Erlasses sind nur die Biozidprodukte ausgeschlossen. Pflanzenschutzprodukte sind nicht ausgeschlossen.
3 (1.8.a)	Art 1, 8°	Müssen Pigmente registriert werden, wenn sie als Stoff und nicht in einem Gemisch in Verkehr gebracht werden?	Ja. Wenn Pigmente, die als Stoff in Verkehr gebracht wurden, die Definition eines Stoffes erfüllen, der im Nanopartikelzustand hergestellt wurde (Art. 2; 7°) und die Bedingungen von Art. 3 des Königlichen Erlasses erfüllt, müssen sie registriert werden. Gemäß Art. 1, 8° sind Pigmente nur dann ausgeschlossen, wenn sie als Bestandteil eines Gemischs, eines Erzeugnisses oder eines zusammengesetzten Objekts in Verkehr gebracht werden.
4 (1.8.b)	Art 1, 8°	Ich bin ein Hersteller von Pigmenten und bringe diese in Belgien in Verkehr. Die Pigmente erfüllen die Definition eines Stoffes im Nanopartikelzustand, wie im Königlichen Erlass beschrieben und ich muss sie registrieren. Muss die Registernummer an die berufsmäßigen Verwender in der Versorgungskette übermitteln, wenn diese das Pigment als Gemisch in Verkehr bringen?	Ja. Gemäß Art. 10 des Königlichen Erlasses muss der Registrant unter anderem die Registernummer an seine Kunden übermitteln, wenn diese berufsmäßige Verwender des registrierten Stoffes sind..
5 (1.8.c)	Art 1, 8°	(a) Werden Füllstoffe als Pigmente angesehen (z. B. weil sie die Undurchsichtigkeit der Farbe verbessern)?	(a) Nicht immer. Art. 2, 16° enthält die Definition eines Pigments: „[ein] Stoff, der sich in den üblichen Suspensionsmedien nicht auflösen lässt und aufgrund seiner optischen Eigenschaften verwendet wird“; Art. 2, 15° enthält die Definition eines Füllmittels: „[ein] feste[r], nicht

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
		(b) Wie kann man einen Unterschied zwischen einem Füllstoff (wie Talg) und einem Pigment machen, wenn diese in der Farbe eine ähnliche Funktion haben?	<p>mischbare[r] Stoff, der über mechanische Mittel in einer Matrix dispergiert wird, mit dem Ziel, Kosten zu senken, bestimmte Eigenschaften zu verbessern oder die Dichte der Matrix zu beeinflussen.“ Wenn ein Stoff im Nanopartikelzustand hauptsächlich wegen seiner optischen Eigenschaften hinzugefügt wird, wird er als Pigment angesehen.</p> <p>(b) Der Grund dafür, dass ein Stoff hinzugefügt wird, ist für den Unterschied zwischen einem Füllmittel und einem Pigment ausschlaggebend. Wenn ein Stoff hauptsächlich wegen seiner optischen Eigenschaften hinzugefügt wird, wird er als Pigment angesehen. Im Zweifelsfall können Sie sich jederzeit an den Helpdesk wenden unter info@nanoregistration.be.</p>
6 (2.2.a)	Art 2, 2°	<p>(a) Wird die belgische Definition im Königlichen Erlass angepasst, wenn sich die Empfehlung der Europäischen Kommission (18. Oktober 2011) für die Definition von Nanomaterialien verändert?</p> <p>(b) Welche Folgen ergeben sich, wenn REACH oder die REACH-Anlagen bezüglich Nanomaterialien angepasst werden?</p>	<p>(a) Der Königliche Erlass ist Teil der belgischen Gesetzgebung und als solcher unabhängig von den Empfehlungen der Kommission. Da die Definition auf dieser Empfehlung basiert, werden Änderungen darin auf ihren Einfluss auf die Definition im Königlichen Erlass hin geprüft.</p> <p>(b) Veränderungen an REACH oder den REACH-Anlagen werden vorläufig keine Folgen für die Definition eines Stoffes, der im Nanopartikelzustand produziert wird, im Königlichen Erlass haben.</p>
7 (2.3.a)	Art 2, 3°	<p>Der Königliche Erlass definiert ein Partikel als „Teilchen einer Substanz mit definierten physikalischen Grenzen“.</p> <p>(a) Was sind „definierte physikalische Grenzen“?</p> <p>(b) Geht es um ein „sehr kleines Teilchen einer Substanz“ oder ein „Teilchen einer Substanz“?</p>	<p>(a) Eine „definierte physikalische Grenze“ ist eine Grenze, die ein Teilchen definiert und die mit einer physischen Methode festgestellt werden kann. Die physische Standardmethode, um die Grenzen der Partikel im Nanobereich zu bestimmen, ist die Elektronenmikroskopie.</p> <p>(b) „Ein Teilchen“ macht keine Angaben über die Größe des Partikels, sondern sollte eher als „separates“ oder „einzelnes“ Teilchen verstanden werden.</p>
8 (2.7.a)	Art 2, 7°	Ist eine (sehr) lange Polymerfaser mit einem Durchmesser im Nanobereich ein Partikel, oder wird diese als Erzeugnis mit Abmessungen im Nanobereich betrachtet?	Gemäß der Definition im Königlichen Erlass ist ein Stoff, der im Nanopartikelzustand hergestellt wurde „ein Stoff, der Partikel ... enthält, und bei dem mindestens fünfzig Prozent der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Außenmaße im Bereich von einem Nanometer bis hundert Nanometern haben ...“. Partikel mit

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
		Ist ein breites Pellet mit einer Dicke im Nanobereich ein Partikel, oder ist es ein Erzeugnis mit Abmessungen im Nanobereich?	einem hohen Formverhältnis, wobei sich weniger als 3 Abmessungen im Bereich von einem bis hundert Nanometern befinden, müssen der Definition des Königlichen Erlasses entsprechen. Für die Definition eines Erzeugnisses verweist der Königliche Erlass auf das Gesetz vom 21. Dezember 1998. Dieses Gesetz definiert ein Erzeugnis als „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“; Wenn die genannte Faser oder das Pellet neben der Weiterverarbeitung keine andere Funktion hat, können diese nicht als Erzeugnis betrachtet werden.
9 (2.7.b)	Art 2, 7°	Ein Lieferant von Nanomaterialien liefert seine Produkte als Aggregate oder Agglomerate. Muss er registrieren?	Die Definition eines Stoffes im Nanopartikelzustand, wie im Königlichen Erlass beschrieben, umfasst auch Aggregate und Agglomerate. Wenn der Lieferant die Bedingungen des Art. 3 des Königlichen Erlasses erfüllt, muss er registrieren.
10 (2.8.a)	Art 2, 8°	Was ist ein Naturstoff? Sind diese von der Registrierung ausgeschlossen?	Naturstoffe sind von der Registrierung ausgeschlossen. Die Definition eines Stoffes im Nanopartikelzustand, wie im Königlichen Erlass beschrieben, schließt natürliche, nicht chemisch veränderte Stoffe aus. Artikel 2, 8° definiert einen Naturstoff als: „natürlich vorkommender Stoff als solcher, unverarbeitet oder lediglich manuell, oder durch Gravitationskraft, durch Auflösung in Wasser, durch Flotation, durch Extraktion mit Wasser, durch Dampfdestillation oder durch Erhitzung zum Wasserentzug verarbeitet oder durch beliebige Mittel aus der Luft entnommen“. Wenn andere Produkte und/oder Prozesse (wie z.B. Prozesse mit Mahlmaschinen) während des Herstellungsprozesses verwendet werden, kann der Stoff nicht länger als „Naturstoff“ betrachtet werden.
10 bis (2.9.a)	Art. 2, 9°	Hergestellte Stoffe werden mechanisch behandelt, indem sie zerquetscht, gemahlen oder geschliffen werden, bevor sie in Verkehr gebracht werden. Während dieser Behandlung werden unabsichtlich Nanopartikel generiert.	Nein. Artikel 2, 9° definiert ein Nebenprodukt einer menschlichen Aktivität als 'einen Stoff, der durch eine Aktivität oder ein Produktionsverfahren entsteht, dessen Hauptziel nicht die Erzeugung des besagten Stoffes war. Als Nebenprodukte menschlicher Aktivitäten

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
		Können diese Nanopartikel in diesem Beispiel als ein Nebenprodukt einer menschlichen Aktivität betrachtet werden?	<p>gelten insbesondere nicht: (a) Stoffe, deren Erzeugung das Ergebnis einer technischen Entscheidung ist ...'</p> <p>In diesem Beispiel ist das Generieren der Nanopartikel zwar nicht das Hauptziel, aber schon das Ergebnis einer spezifischen technischen Entscheidung im Produktionsverfahren und also müssen diese Nanomaterialien registriert werden.</p> <p>Ein Nebenprodukt einer menschlichen Aktivität kann z.B. die Produktion von Staubpartikeln beim Autofahren oder die Produktion von Nanopartikeln beim Schweißen von metallischen Komponenten sein.</p>
11 (2.16.a)	Art 2, 16°	Ein Pigment wird hauptsächlich für andere Eigenschaften als optische Eigenschaften verwendet, wie zum Beispiel eine stärkere Bindung, besseren Widerstand, ... sowie um zu färben. Muss dieses registriert werden?	<p>Der Königliche Erlass definiert ein Pigment in Art. 2, 16°: „Stoff, der sich in den üblichen Suspensionsmedien nicht auflösen lässt und aufgrund seiner optischen Eigenschaften verwendet wird“. Wenn ein Pigment nicht wegen seiner optischen Eigenschaften verwendet wird, wird es nach dem Königlichen Erlass nicht als Pigment betrachtet. Daher gilt die in Art. 1, 8° beschriebene Ausnahmeregelung hier nicht.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie in Frage 1.8.c</p>
12 (2.16.b)	Art 2, 16°	<p>Der Königliche Erlass definiert ein Pigment als: „Stoff, der sich in den üblichen Suspensionsmedien nicht auflösen lässt und aufgrund seiner optischen Eigenschaften verwendet wird“.</p> <p>(a) Was versteht man unter „übliche Suspensionsmedien“?</p> <p>(b) Wie wird unlöslich definiert?</p>	<p>(a) Man unterscheidet ein Pigment, das in der Matrix unlöslich ist, und aus dem eine Suspension entsteht, und einen Farbstoff, der selbst eine Flüssigkeit oder in der Matrix löslich ist, wodurch eine Lösung entsteht. Übliche Suspensionsmatrizes sind beispielsweise Wasser, Alkohole, Kohlenwasserstoffverbindungen usw., die verwendet werden, um das Pigment im Gemisch zu dispergieren und die üblicherweise bei gängigen Anwendungen verwendet werden.</p> <p>(b) Ein Stoff, der in der Matrix unlöslich ist, wird in einem Gemisch eine separate Phase bilden, bei der Temperatur, bei der das Produkt normalerweise verwendet wird.</p>
13 (2.17.a)	Artikel 2, 17	Was wird unter „Inverkehrbringen“ verstanden?	<p>Das „Inverkehrbringen“ wird gemäß Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster definiert als „Verbringen, Einfuhr oder Besitz im Hinblick auf Verkauf oder Zurverfügungstellung an Dritte,</p>

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
			Anbieten zum Kauf, Verkauf, Anbieten zum Verleih, Verleih oder entgeltliche beziehungsweise unentgeltliche Abtretung“.
14 (2.17.b)	Art. 2, 17 & 3, 3°	Ich bin ein belgisches Unternehmen und ich importiere ein Gemisch, das im Nanopartikelzustand hergestellte Stoffe enthält. Anschließend verkaufe ich es an Verbraucher. Ich stelle das Gemisch nicht her und verändere es nicht. Muss ich registrieren?	Ja, Sie müssen das Gemisch registrieren. Das Inverkehrbringen wird definiert als „Verbringen, Einfuhr oder Besitz im Hinblick auf Verkauf oder Zurverfügungstellung an Dritte, Anbieten zum Kauf, Verkauf, Anbieten zum Verleih, Verleih oder entgeltliche beziehungsweise unentgeltliche Abtretung“. Im beschriebenen Beispiel werden die Produkte im Prinzip selbst zwei Mal in Verkehr gebracht: beim Import und beim Verkauf an den Verbraucher. Gemäß Art. 3, 3° entsteht schon beim ersten Inverkehrbringen (Einfuhr) die Registrierungspflicht. Die Einfuhr stellt ein Inverkehrbringen dar und dies geschieht in diesem besonderen Fall für nur einen berufsmäßigen Verwender: den Importeur. Das zweite Inverkehrbringen ist von der Registrierungspflicht befreit, da das Gemisch nicht ausschließlich für berufsmäßige Verwender auf in Verkehr gebracht wird.
15 (2.17.c)	Art 2, 17	Ich bin ein belgischer Hersteller von im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffen. Diese von mir selbst hergestellten Stoffe werden weiterverarbeitet, wonach sich die Stoffe nicht mehr länger im Nanopartikelzustand befinden. Bin ich registrierungspflichtig?	Das erste Kriterium für die Feststellung, ob Sie registrierungspflichtig sind oder nicht, beruht auf der Frage, ob Sie den Stoff in Belgien in Verkehr bringen. In diesem Beispiel bringen Sie im Nanopartikelzustand hergestellte Stoffe (oder Gemische, die einen oder mehrere der besagten Stoffe enthalten) nicht in den Verkehr, da Sie diese vollständig selbst weiter verwenden. In diesem Fall brauchen Sie keine Registrierung vorzunehmen.
16 (2.17.d)	Art 2, 17	Ich bin ein belgischer Hersteller von im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffen. Ich führe alle diese Stoffe aus. Bin ich registrierungspflichtig?	Nein, Sie müssen keine Registrierung vornehmen. In diesem Beispiel bringen Sie die im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffe nicht in Belgien in Verkehr.
17 (2.17.e)	Art 2, 17	(a) Ich bin ein belgischer Hersteller von im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffen. Ich führe einen Teil dieser Stoffe aus. Der übrige Teil wird an berufsmäßige	(a) Ja, in diesem Beispiel sind Sie registrierungspflichtig, da Sie die im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffe in Belgien in den Verkehr bringen.

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
		Verwender in Belgien verkauft. Bin ich registrierungspflichtig? (b) Ich bin ein belgischer Hersteller von im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffen. Ich führe einen Teil dieser Stoffe aus. Der übrige Teil wird an Privatpersonen in Belgien verkauft. Bin ich registrierungspflichtig?	(b) Ja, ein Hersteller ist registrierungspflichtig sobald er eine Stoff in Nanopartikelzustand auf dem Markt in Verkehr bringt für entweder berufsmäßiger Verwender oder für Privatkonsumente oder für beide.
17 bis (2.17.f)	Artikel 2,17	Ein belgisches Unternehmen kauft einen im Nanopartikelzustand hergestellten Stoff in Frankreich und verkauft diesen in Spanien. Der Stoff gelangt niemals auf belgisches Staatsgebiet. Ist dieses Unternehmen registrierungspflichtig?	Nein, dieses Unternehmen ist nicht registrierungspflichtig. Nur die im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffe, die physisch auf das belgische Staatsgebiet gelangen, müssen registriert werden.
18 (2.18.a)	Art 2, 18°	Wer ist ein „berufsmäßiger Verwender“?	Ein berufsmäßiger Verwender wird in Art. 2, 18° des Königlichen Erlasses definiert als „Person, die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist oder die eine Geschäftstätigkeit in einem Drittland außerhalb Belgiens ausübt und die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit ein Produkt verwendet, das aufgrund des vorliegenden Erlasses registrierungs- oder anmeldepflichtig ist“. Der Verweis auf die Art der Verwendung in dieser Definition sorgt dafür, dass ausschließlich Produkte, die vom Verwender im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verwendet werden, in den Geltungsbereich fallen, während die Produkte, die durch Berufsmäßige für die private Verwendung aufgenommen werden, nicht berücksichtigt sind. Der Begriff „Verwendung“ wird weiträumig definiert als „Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch“ (Art. 2, 19° des Königlichen Erlasses verweist auf Artikel 3 (24) der REACH-Verordnung). Diese Definition umfasst explizit „Lagern“ und „Bereithalten“. Es gibt in dieser Definition keine Hinweise, aus denen

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
			abgeleitet werden kann, dass „Lagern und Bereithalten zur Distribution“ nicht unter die Definition von „Verwendung“ fallen.
19 (2.19.a)	Art 2, 19°	Der Königliche Erlass definiert „Verwendung“ wie definiert in Art. 3 (24) der REACH-Verordnung, nämlich als „Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch“. Handelt es sich ausschließlich um die eigene Verwendung, oder auch die Verwendung durch Downstream-Verwender?	Es handelt sich um die eigene Verwendung und die durch berufsmäßige Verwender.
20 (3.a)	Art 3	In welchen Fällen muss ein Vertreiber registrieren?	Wenn ein Vertreiber einen Stoff oder ein Gemisch in Verkehr bringt, die die Definition eines Stoffs erfüllen, der im Nanopartikelzustand hergestellt wurde (Art. 2; 7° des Königlichen Erlasses) und die die Bedingungen von Art. 3 des Königlichen Erlasses erfüllen, muss er der Stoff oder das Gemisch registrieren. Art. 3 des Königlichen Erlasses gibt für Vertreiber an, dass sie den Stoff oder das Gemisch exklusiv für berufsmäßige Verwender in Verkehr bringen müssen. Wenn ein Vertreiber den Stoff oder das Gemisch (auch) für Verbraucher in Verkehr bringt, braucht er ihn bzw. es nicht zu registrieren.
21 (3.3.a)	Art 3, 3°	(a) Ich bin ein Hersteller von Stoffen, die im Nanopartikelzustand hergestellt werden, oder Gemischen, die (einen) solche(n) Stoff(e) enthalten. Ich bringe meine Produkte in Verkehr für berufsmäßige Verwender und für Verbraucher. Muss ich registrieren? (b) Der Stoff oder das Gemisch werden anschließend von einem der Kunden exklusiv für berufsmäßige Verwender in Verkehr gebracht. Muss er registrieren? Kann er seinen Lieferanten um die Registernummer bitten?	(a) Gemäß Art. 3 des Königlichen Erlasses müssen Hersteller grundsätzlich immer registrieren, unabhängig von der Art ihrer Kunden. (b) In diesem Beispiel bringt der Kunde den Stoff oder das Gemisch in Verkehr für berufsmäßige Verwender, also muss er auch registrieren. Gemäß Art. 10 des Königlichen Erlasses muss der Hersteller unter anderem die Registernummer an seine Kunden übermitteln, wenn diese berufsmäßige Verwender des registrierten Stoffes sind. Der Kunde in diesem Beispiel kann also, gemäß Art. 8, §1, den Stoff oder das Gemisch als reduzierte Registrierung anmelden.

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
22 (3.3.b)	Art 3, 3°	Ich kaufe einen Stoff, der im Nanopartikelzustand hergestellt wurde und die Bedingungen für eine Registrierung erfüllt. Ich verkaufe diesen Stoff weiter an andere Vertrieber, ohne ihn zu verändern. Muss ich registrieren?	Ja, Sie müssen diesen Stoff registrieren. Eine der Bedingungen, die zur Registrierungspflicht führen, wie in Art. 3 des Königlichen Erlasses angegeben, ist das Inverkehrbringen des Produktes für berufsmäßige Verwender. Ein berufsmäßiger Verwender ist, kurz gesagt, ein Unternehmen oder eine Person, die das Produkt erwirbt und im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten verwendet. Der Verkauf eines Produktes ist ein „Inverkehrbringen“ und die Kunden sind ausschließlich berufsmäßige Verwender, Sie müssen also registrieren.
23 (5.1.a)	Art 5, §1	Wer ist in der Lieferkette an der Registrierung von im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffen oder Gemischen, die die besagten Stoffe enthalten, beteiligt? Belgische und nicht-belgische Einführer, Händler oder Hersteller?	Die Registrierungspflicht hängt von dem Inverkehrbringen in Belgien ab. Hersteller, die den Stoff in Belgien in den Verkehr bringen, sind immer registrierungspflichtig, während Händler nur dann registrierungspflichtig sind, wenn sie den Stoff ausschließlich für berufsmäßige Verwender in Belgien in den Verkehr bringen. Die Definition von „Inverkehrbringen“ umfasst auch die Einfuhr, das heißt dass sowohl belgische als auch nicht-belgische Einführer ebenfalls registrierungspflichtig sind (siehe auch FAQ 2.17 a und 2.17.b).
24 (5.2.a)	Art 5, §2	Art. 5, §2 des Königlichen Erlasses besagt Folgendes: „Sofern der FÖD VSU keine andere Frist bestimmt, verfügt der Registrant über zwei Monate Zeit, um die erforderlichen Informationen bereitzustellen“. Kann man einen längeren Zeitraum beantragen (z. B. im Falle einer langen und komplexen internationalen Versorgungskette)?	Bei der ersten Registrierung kann der Registrant angeben, warum er noch nicht alle Informationen gesammelt hat, um seine Registrierung einreichen zu können. Zum Zeitpunkt der ersten jährlichen Aktualisierung wird erwartet, dass die geforderten Informationen verfügbar sind. Wenn die Daten in der Registerakte sich bei der Überprüfung als unvollständig herausstellen, wird vom Registranten per E-Mail verlangt, die fehlenden Daten innerhalb von 2 Monaten ab dem Empfangsdatum der E-Mail zu ergänzen. Anträge auf eine längere Periode können vom FÖD in Erwägung gezogen werden, müssen jedoch solide begründet werden (z. B. mit einer schriftlichen und datierten Bestellung einer Laboranalyse).
25 (5.2.b)	Art 5, §2	Art. 5, §2 des Königlichen Erlasses besagt: „Werden die erforderlichen Informationen nicht innerhalb der in Absatz	In Artikel 21 des Königlichen Erlasses wird beschrieben, wie mit Verstößen gegen die Bestimmungen des Königlichen Erlasses umgegangen wird. Er verweist auf die Artikel 15 bis 18 des Gesetzes vom

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
		3 erwähnten Frist bereitgestellt, ist die Registrierungspflicht nicht erfüllt.“ Werden die sozialen Folgen berücksichtigt, wenn beispielsweise eine Fließbandfertigung in der Automobilindustrie geschlossen werden muss wegen eines einzigen Gemischs oder einer Komponente, deren Registrierungspflicht nicht erfüllt wurde? Gibt es ein Verfahren, mit dem solche sozialen Folgen aufgefangen werden können?	21. Dezember 1998 über Produktnormen. Die Sanktionen, die in Art. 17 und Art. 18 §4 dieses Gesetzes aufgeführt sind, sowie die Korrekturmaßnahmen (wie Beschlagnahme oder Schließung von Anlagen) müssen stets im Verhältnis zum Verstoß stehen. Darüber hinaus gibt es zwei verschiedene Verfahren, um diese Maßnahmen durchzusetzen (einige Maßnahmen sind besonders mit einem dieser Verfahren verbunden, während andere im Rahmen beider Verfahren durchgesetzt werden können): <ul style="list-style-type: none"> - Einschreiten der administrativen Inspektoren wie definiert in den Artikeln 15 bis 15quinquies, nach den Verfahren, die im Königlichen Erlass vom 2. Juli 2014 über die Regelung der Durchführung von Kontrollen der Anwendung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 und dem Königlichen Erlass vom 6. Dezember 2012 über administrative Geldbußen beschrieben sind - Auftreten des Staatsanwalts auf der Grundlage des Strafgesetzbuches Beide Verfahren beinhalten schützende Maßnahmen für das betroffene Unternehmen.
26 (5.2.c)	Art 5, §2	Artikel 5, §3 des Königlichen Erlasses besagt: „Der FÖD VSU weist jeder Registrierung zum Zeitpunkt ihrer elektronischen Übermittlung durch den Registranten eine unverwechselbare Registernummer zu.“ Was, wenn der Lieferant in der Versorgungskette nicht mit den (elektronischen) Verfahren arbeiten kann?	Wenn Sie Probleme mit der Registrierungssoftware haben, können Sie jederzeit: <ul style="list-style-type: none"> - Die Gebrauchsanweisung konsultieren, in der Sie weitere Informationen über die Software finden (www.nanoregistration.be) - Kontakt aufnehmen mit dem Kundendienst, der Ihnen weiterhelfen kann (info@nanoregistration.be) - Kontakt aufnehmen mit dem Contact Center des FÖD unter der Nummer +32 (0) 2 524 97 97
27 (5.2.d)	Art. 5, §3	Was wird unter „unvollständige oder falsche“ Informationen verstanden?	Wie in den Anlagen zum Königlichen Erlass aufgeführt, ist ein Teil der Informationen vorgeschrieben, während andere Teile der Informationen bereitzustellen sind, soweit sie verfügbar sind. In diesem Zusammenhang

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
			bedeutet „unvollständig“, dass nicht alle vorgeschriebenen Informationen bereitgestellt wurden. Beispiele für falsche Informationen sind widersprüchliche Informationen oder Informationen, die technisch oder wissenschaftlich nicht zuverlässig sind.
28 (5.3.a)	Art 5, §3	Artikel 5, §3 des Königlichen Erlasses besagt: „Der FÖD VSU weist jeder Registrierung zum Zeitpunkt ihrer elektronischen Übermittlung durch den Registranten eine unverwechselbare Registernummer zu.“ (a) Wird dieselbe Nummer erhalten bleiben bei der Einreichung einer jährlichen Aktualisierung nach Anhang 3 oder 4? (b) Sind die ursprünglichen Daten nach der Einreichung immer noch zugänglich? (c) Wenn an der ursprünglichen Registrierung Veränderungen oder Korrekturen angebracht werden, wird dann eine neue Registernummer generiert?	(a) Ja. Bei der ersten Registrierung nach Anhang 1 oder 2 (oder Anhang 6) wird eine unverwechselbare Nummer generiert (z. B. BE-123456). Bei der Ausführung der jährlichen Aktualisierung bleibt dieselbe Nummer erhalten, jedoch wird ein Verweis auf das jeweilige Handelsjahr hinzugefügt (z. B. BE-123456_2017). Die erste Nummer ist diejenige, die an die Versorgungskette weitergegeben werden muss. (b) Ja. Die ursprünglichen Daten bleiben auch nach der Einreichung jederzeit zugänglich. Sofern keine jährliche Aktualisierung durchgeführt wird, wird es möglich sein, diese Daten zu korrigieren. Nach einer jährlichen Aktualisierung können die Daten in der aktualisierten Registrierung korrigiert werden. (c) Nein. Veränderungen oder Korrekturen in der ursprünglichen Akte haben keinen Einfluss auf die Registernummer - sofern es sich nicht um Änderungen des registrierten Stoffs oder Gemischs selbst handelt.
29 (6.a)	Art 6	Was muss getan werden, wenn im Nanopartikelzustand hergestellte Stoffe oder Gemische, die diese Stoffe enthalten, nach Belgien importiert werden? Muss der ausländische Lieferant, der an einen belgischen Kunden verkauft, registrieren, oder muss der belgische Kunde, der die Stoffe oder Gemische weiterverkauft dies tun?	Die Person, die die Stoffe oder Gemische legal importiert, muss registrieren. Falls der Lieferant die Stoffe oder Gemische nicht registriert hat, muss der Importeur eine vollständige Registrierung einreichen. Falls der Lieferant registriert hat und eine Registernummer an den Importeur übermittelt hat, kann dieser die reduzierte Registrierung nach Art. 8 des Königlichen Erlasses durchführen. In diesem Fall ist der Lieferant jedoch nicht zur Registrierung verpflichtet.
30 (6.1.b)	Art 6, §1, 2°	Der Lieferant von im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffen oder Gemischen, die diese Stoffe enthalten, beliefert die Person, die sie in Belgien in den Verkehr bringt, aber sie ist außerhalb des Europäischen	Die Person, die die im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffe in Belgien in den Verkehr bringt, ist für die Registrierung verantwortlich. Artikel 6 §1 des Königlichen Erlasses aber bestimmt, dass die Registrierung der in Anlage 1 Abschnitt 2 beziehungsweise Anlage 2

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
		Wirtschaftsraums ansässig. Wer ist in diesem Fall registrierungspflichtig? Was muss geschehen, wenn ein Lieferant, der die im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffe oder Gemische, die derartige Stoffe enthalten, an die Person weitergibt, die diese Stoffe in den Verkehr bringt, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist?	Abschnitt 2 des Königlichen Erlasses erwähnten Informationen wahlweise durch eine der folgenden Personen erfolgen darf <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Vertreter im Europäischen Wirtschaftsraum dieses Lieferanten 2. Durch den ausländischen Lieferanten selbst
31 (6.1.a)	Art 6, §1, 3°	(a) Wie wird ein Vertreter definiert? (b) Wer kann einen Vertreter ernennen?	(a) Ein Vertreter ist jede Person, die durch den Lieferanten dazu ermächtigt wurde, in seinem Namen zu registrieren. Der bevollmächtigte Vertreter muss im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sein. (b) Der Lieferant kann seinen Vertreter ernennen.
32 (8.a)	Artikel 8	Ein Registrant erhält von verschiedenen Lieferanten den gleichen im Nanopartikelzustand hergestellten Stoff. Welche „vorherige“ Registrierungsnummer muss er für eine reduzierte Registrierung verwenden?	Ein im Nanopartikelzustand hergestellter Stoff wird nur dann als gleicher Stoff angesehen, wenn der Stoff und seine Eigenschaften, wie im Königlichen Erlass beschrieben, identisch sind. Gemäß Artikel 8 des Königlichen Erlasses kann der Registrant eine reduzierte Registrierung vornehmen, wenn er über eine vorherige Registrierungsnummer für den gleichen Stoff verfügt. Wenn der Registrant über mehr als eine vorherige Registrierungsnummer verfügt, kann der Registrant frei darüber entscheiden, welche vorherige Registrierungsnummer er benutzen möchte, wobei die vorherige Registrierungsnummer des Hauptlieferanten hierbei vorzuziehen ist. Die übrigen vorherigen Registrierungsnummern können als zusätzliche Informationen in dem Feld Anmerkungen angegeben werden.
33 (8.1.a)	Art 8, §1, 1°	Wo können Registranten erfahren, wer mit Belgien eine gegenseitige Vereinbarung hat, wie in Art. 8, §1, 1° erwähnt?	Die Informationen hinsichtlich der Vereinbarungen werden auf der Website der Registrierungssoftware verfügbar sein. In dieser Software wird man ausschließlich Länder wählen können, mit denen Belgien eine Vereinbarung hat.
34 (8.1.b)	Art 8 §1, 3°	Ich bringe ungefährliche im Nanopartikelzustand hergestellte Stoffe oder Gemische, die diese Stoffe enthalten, in Belgien in Verkehr. Muss ich registrieren?	Ja. Alle im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffe und Gemische, die diese Stoffe enthalten, die in den in Art. 1 aufgeführten Ausnahmen inbegriffen sind, die den Definitionen von Art. 2 entsprechen und die Bedingungen von Art. 3 des Königlichen Erlasses erfüllen, müssen

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
			registriert werden. Die Registrierungspflicht ist nicht von möglichen Risiken der Stoffe und Gemische abhängig.
35 (10.a)	Art 10	Welche Daten sind für die Registranten zugänglich? Es kann beispielsweise nützlich ein, Zugang zu den Informationen registrierter Stoffe zu haben und diese in die Registrierung eines Gemisches zu kopieren.	Die Registranten haben ausschließlich Zugang zu ihren eigenen Registrierungen - die innerhalb eines Kontos erstellt wurden. Der Registrant kann seine eigenen Registrierungsdaten in ein PDF-Dokument importieren. Durch die Durchführung einer reduzierten Registrierung, beschrieben in Art. 8 des Königlichen Erlasses, wird es überflüssig, die Daten, die in Abschnitt 2 der Anhänge 1 und 2 aufgelistet sind, zu kopieren. Wenn der Registrant die Informationen anderer Abschnitte oder Anhänge benötigt, kann er seine eigenen Registrierungen oder exportierte PDF-Dokumente konsultieren.
36 (10.b)	Art 10	Ist die Information bezüglich der Registrierung für die Kennzeichnung erforderlich? Falls eine Kennzeichnung nicht verlangt wird, wo müssen die Registrierungsangaben dann aufgeführt sein?	Es ist nicht verpflichtend die Registernummer des belgischen Nanoregisters auf dem Etikett aufzuführen. Unternehmen haben die Wahl, wie sie ihren Kunden die Registernummer übermitteln. Diese kann beispielsweise aufgenommen werden im SDS, auf der Rechnung, dem technischen Datenblatt, in einer separaten E-Mail, usw. Die Übermittlung der Registernummer muss auf jeden Fall nachvollziehbar sein. Falls ein Inspekteur dies verlangt, muss die Übermittlung vorgelegt werden können.
37 (10.c)	Art 10	Müssen Lieferanten ihre Kunden darüber informieren, dass das Produkt, das sie liefern einen im Nanopartikelzustand hergestellten Stoff enthält oder dass das gelieferte Gemisch solche Stoffe enthält? Oder liegt es im Verantwortungsbereich des Kunden, den Lieferanten um diese Informationen zu bitten?	Die Person, die im Nanopartikelzustand hergestellte Stoffe oder Gemische, die diese Stoffe enthalten, in Belgien in Verkehr bringt, muss das Produkt registrieren, wenn es die Kriterien des Königlichen Erlasses erfüllt. Gemäß Art. 10 ist es der Registrant, der u.a. die dem Kunden die Registernummer übermitteln muss. Wenn der Lieferant das Produkt selbst nicht auf dem belgischen Markt in Verkehr bringt (ausländischer Lieferant), so hat dieser die Möglichkeit (jedoch nicht die Pflicht), die Daten in Abschnitt 2 von Anhang 1 oder 2 zu registrieren.
38 (10.2.a)	Art 10, 2°	Der chemische Name, die CAS-Nummer und, falls verfügbar, die EINECS- oder ELINCS-Nummer des im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffs sind in Abschnitt 2 der Anhänge 1 und 2 erwähnt.	Als Faustregel lässt sich sagen, dass die Registerdaten mit den Daten auf dem SDS des Stoffs oder Gemischs übereinstimmen müssen. (a) Wenn ein im Nanopartikelzustand hergestellter Stoff mehrere chemische Namen hat, wird der englische IUPAC-Name bevorzugt.

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
		<p>(a) Welcher chemische Name soll angegeben werden, wenn es mehr als einen gibt?</p> <p>(b) Was, wenn der im Nanopartikelzustand hergestellte Stoff keine CAS-Nummer hat?</p> <p>(c) Was, wenn der Stoff eine ganze Reihe an CAS-Nummern hat?</p> <p>(d) Was, wenn ein Stoff (mit nur einer CAS-Nummer) mehrere Nanoformen hat?</p> <p>(e) Ist es zulässig, die REACH-Registernummer anzugeben, wenn der Stoff unter REACH registriert wurde?</p>	<p>(b) In der Registrierungssoftware kann angegeben werden, dass keine CAS-Nummer verfügbar ist.</p> <p>(c) Eine CAS-Nummer ist ausreichend, jedoch muss dann auch diese registrierte CAS-Nummer dem berufsmäßigen Verwender übermittelt werden. Die anderen CAS-Nummern können im „Anmerkungen“-Feld zusätzlich angegeben werden.</p> <p>(d) Je nachdem, um welche Unterschiede es sich handelt, können mehrere Registrierungen erforderlich sein. Im Zweifelsfall können Sie sich jederzeit an die Kundenbetreuung wenden unter info@nanoregistration.be.</p> <p>(e) Nein, die REACH-Registernummer kann in der Registrierungssoftware angegeben werden, ersetzt jedoch nicht die CAS- oder EC-Nummer.</p>
39 (10.2.b)	Artikel 10, 2°, 3°	<p>Die bei der Registrierungsnummer eines Gemischs mit im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffen vergebene Registrierungsnummer muss an die berufsmäßige Downstream-Kette weitergegeben werden.</p> <p>Die im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffe sind jedoch nicht nach der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft und erfordern daher keine Einstufung, wenn sie in einem Gemisch verwendet werden (unabhängig von der Konzentration im Gemisch). Muss die Konzentration der im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffe im Gemisch der berufsmäßigen Downstream-Kette mitgeteilt werden?</p>	<p>Die Konzentration dieser Stoffe im Gemisch kann der berufsmäßigen Downstream-Kette mitgeteilt werden. Dies würde auf jeden Fall den nachgelagerten Wirtschaftsakteuren in der Kette bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Königlichen Erlass helfen. Dies ist jedoch nicht vorgeschrieben.</p>
40 (20.a)	Artikel 20	<p>Welche Garantien gibt es, dass vertrauliche Informationen nicht missbraucht werden? Wem werden diese Informationen verfügbar gemacht? Wer entscheidet darüber? Wer hat Zugriff darauf?</p>	<p>Die in Artikel 20 des Königlichen Erlasses erwähnten Informationen gelten als vertraulich. Der Zugriff auf das Register über das Back Office wird protokolliert (die Anmeldung im Back Office erfolgt mit dem Personalausweis).</p> <p>Die gleichen Regeln gelten für den Zugriff, die den anderen öffentlichen Diensten, die in Artikel 20 §3 des Königlichen Erlasses erwähnt sind, gewährt wird.</p>

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
40 bis (21.a)	Art. 21	Welcher Beweis muss vorgelegt werden, um die Abwesenheit von Nanomaterialien nachzuweisen, insbesondere für Importeure (die den Stoff oder das Gemisch nicht selber produzieren)?	<p>Als Importeur können Sie Ihren Lieferanten (der nicht registrieren muss, da er die Produkte nicht auf dem belgischen Markt in Verkehr bringt) fragen, ob der Stoff oder das Gemisch, den/das Sie auf dem belgischen Markt in Verkehr bringen, Nanomaterialien enthält. Wenn er die Anwesenheit von Nanomaterialien bestätigt, hat er die Möglichkeit, (auf freiwilliger Basis) den importierten Stoff oder das importierte Gemisch zu registrieren (als 'ausländischer Lieferant').</p> <p>Mehr Hinweise über die Anwesenheit von Nanomaterialien können auch gefunden werden über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Namen des Produkts - spezifische Eigenschaften oder Preis - das Sicherheitsblatt - sonstige Informationen des Lieferanten. <p>Falls die Antwort auf die obigen Fragen negativ ist, muss der Importeur nicht registrieren. Als Beweis, um die Abwesenheit nachzuweisen, kann die Dokumentation/Begründung der Antworten auf die obigen Fragen verwendet werden.</p> <p>Wenn es jedoch eine angemessene Vermutung der Anwesenheit von Nanomaterialien gibt und keine relevanten Informationen zur Verfügung stehen, kann eine Laboranalyse ratsam sein.</p>
41 (24.a)	Art 24	Werden die Fristen nach der Stellung in der Versorgungskette festgelegt? Es kann sich als erforderlich herausstellen, eine kürzere Frist festzulegen für Upstream-Benutzer, wodurch es für die Downstream-Benutzer schwierig wird, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.	<p>Stoffe, die bereits in Verkehr gebracht wurden, müssen vor dem 1. Januar 2016 registriert werden. Gemische, die bereits in Verkehr gebracht wurden, müssen vor dem 1. Januar 2017 registriert werden. So gibt es ein Jahr lang die Gelegenheit, die Registernummer an die Zubereiter von Gemischen zu übermitteln. Neue Stoffe oder Gemische müssen registriert werden, bevor Sie tatsächlich in Verkehr gebracht werden. Darüber hinaus kann der Registrant bei der ersten Registrierung eines Stoffs oder Gemischs angeben, dass er noch nicht alle verlangten Daten eingeben konnte, und begründen, weshalb dies der Fall ist. Die verlangten Daten müssen dann spätestens bei der ersten jährlichen Aktualisierung eingegeben werden.</p>

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
42 (24.b)	Art 24	Was, wenn die REACH-Registrierung erst im Juni 2018 geschehen muss? Einige Daten sind möglicherweise (noch) nicht vorhanden. Wie müssen wir dann vorgehen?	Die für das belgische Nanoregister erforderlichen Daten sind nicht dieselben wie die für REACH. Wie im Königlichen Erlass beschrieben, ist die Angabe einiger Daten verpflichtend innerhalb der im Erlass festgelegten Fristen. Andere Daten müssen dann geliefert werden, wenn sie verfügbar sind. Dies ist nicht von den Fristen, die in REACH auferlegt werden, abhängig.
42 bis (A.2)	Anlage 2	Bin ich immer dazu verpflichtet, jedes Gemisch einzeln zu registrieren?	Nein. Wenn Sie eine Gruppe von Gemischen haben, die der Definition einer Kategorie von Gemischen entsprechen, können Sie diese zusammen registrieren. Eine Kategorie von Gemischen ist eine Gruppe von Gemischen, die folgende kumulative Bedingungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> - Die verschiedenen Gemische in der Gruppe dienen gleichen Zwecken und sind für gleichwertige Anwendungen vorgesehen UND - Die im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffe, enthalten in den Gemischen der Gruppe, sind die gleichen für alle Gemische, und die in Anlage 2 Abschnitt 2 des Königlichen Erlasses erwähnten Eigenschaften sind für all diese Stoffe identisch UND - Die Massenkonzentration dieser im Nanopartikelzustand hergestellten Stoffe ist die gleiche für alle Gemische in der Gruppe, wobei eine maximale Abweichung von 20% (d.h. +10% und -10%) für jeden dieser Stoffe erlaubt ist.
43 (A.S1.b)	Abschnitt 1 der Anhänge	Die Registrierung wird von einem nicht-belgischen Unternehmen (EU oder nicht-EU) durchgeführt. Welche Identifikationsnummer muss verwendet werden, wenn das Unternehmen keine Identifikationsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen hat?	Abschnitt 1, 2° bestimmt, dass die Identifikationsnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) angegeben werden muss, sofern der Registrant über eine solche verfügt. Im Register gibt es zwei Möglichkeiten, ein Konto für einen Registranten zu erstellen: (a) Falls der Registrant eine Identifikationsnummer der ZDU hat, kann er diese Nummer verwenden. Dann werden einige Daten, wie in Abschnitt 1 beschrieben, aus der ZDU geladen (b) Falls der Registrant keine Identifikationsnummer der ZDU hat, muss er die Daten wie in Abschnitt 1 beschrieben manuell eingeben.

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
44 (A.S1.b)	Abschnitt 1 der Anhänge	Kann ein Unternehmen für mehrere seiner Niederlassungseinheiten registrieren?	Ja, sofern diese Niederlassungseinheiten Teil derselben juristischen Einheit sind. Ein Konto enthält die Informationen in Bezug auf die Identifikation des Registranten und wird für oder durch den Gesellschaftssitz des Unternehmens erstellt. Innerhalb dieses Kontos ist es möglich, eine oder mehrere Niederlassungseinheiten zu erstellen (bei Verwendung der ZDU-Nummer werden diese Daten ebenfalls geladen). Innerhalb eines Kontos können mehrere Registrierungen (für mehrere Stoffe, mehrere Gemische) erstellt werden. Auf dem Registrierniveau des Stoffes oder Gemischs kann angegeben werden, welche Niederlassungseinheit für den Stoff oder das Gemisch relevant ist.
45 (A.S2.a)	Abschnitt 2 der Anhänge	Was muss geschehen, wenn nicht alle Informationen über das Nanomaterial verfügbar sind, z. B. wenn ein Nicht-EU-Lieferant nicht die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, wie etwa die Registernummer oder die technischen Daten des Materials?	Bei der ersten Registrierung kann der Registrant begründen, warum er noch nicht alle Informationen gesammelt hat, um seine Registrierung doch noch einreichen zu können. Bei der ersten jährlichen Aktualisierung wird erwartet, dass die Informationen verfügbar sind, entweder übermittelt vom Lieferanten oder durch eine Analyse des Stoffs oder Gemischs. Zudem kann ein ausländischer Lieferant die technischen Daten des Stoffs oder Gemisches (Abschnitt 2 der Anhänge 1 oder 2) registrieren und seinen Kunden die Registernummer übermitteln. Auf diese Weise muss der ausländische Lieferant seinen Kunden keine technischen Details übermitteln.
46 (A.S2.b)	Abschnitt 2 der Anhänge	Wie kann ich erfahren, welche Bestimmungsmethoden für die technischen Eigenschaften (wie z. B. die spezifische Flächen,...) angewandt werden?	In dem Register können Sie aus einer Liste möglicher Bestimmungsmethoden wählen. Wenn Ihre Bestimmungsmethode nicht in dieser Liste aufgenommen ist, können Sie die Option „Sonstige“ wählen und die angewandte Methode spezifizieren. Auch wenn die angewandte Methode in dieser Liste aufgeführt ist, werden Sie dennoch begründen müssen, weshalb Sie diese Methode für diesen spezifischen Stoff oder dieses spezifische Gemisch angewandt haben, die Versuchsbedingungen beschreiben und die Rückverfolgbarkeit der Kalibrierungskette und die Messungenauigkeit dokumentieren müssen

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
46 bis (A.S2.c)	Abschnitt 2 der Anhänge	Was ist der Unterschied zwischen durchschnittlicher Größe und medianer Größe?	<p>Die durchschnittliche Größe ist die Summe aller Messungen, geteilt durch die Zahl der Messungen; Die mediane Größe wird definiert als die Messung, für welche die Hälfte der Messungen ein niedrigeres Resultat hat.</p> <p>Die durchschnittliche Größe ist empfindlich gegenüber Extremmessungen, die mediane Größe nicht. Wenn die Verteilungskurve der Beobachtungen asymmetrisch ist oder wenn es Extrembeobachtungen gibt, kann ein Unterschied zwischen der durchschnittlichen Größe und der medianen Größe erwartet werden.</p>
46 tris (A.S2.d)	Abschnitt 2 der Anhänge	Wann ist eine Messung rückverfolgbar?	<p>Eine Messung ist rückverfolgbar wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das für diese Messung benutzte Instrument über eine ununterbrochene und dokumentierte Kette von Eichungen mit einer internationalen Referenzangabe verbunden werden kann UND - in jedem Glied der Kette eine Schätzung der Messunsicherheit verfügbar ist UND - der Benutzer des Instrumentes Verfahren anwendet, die während dieser Zeit das durch die Eichung gewährleistete Leistungsniveau behalten UND - Faktoren, die die Messung beeinflussen, identifiziert und quantifiziert werden und eine totale Messunsicherheit berechnet, dokumentiert und in den Messbericht aufgenommen wird. <p>Messungen, die in einer Produktionslinie ausgeführt werden, können diesen Kriterien entsprechen, wenn die Online-Messinstrumente geeicht wurden.</p>
46 quater (A.S2.e)	Abschnitt 2 der Anhänge	Was ist Messunsicherheit?	<p>Ein Messergebnis wird ausgedrückt als ein numerischer Wert, eine Einheit und eine Unsicherheit. Verschiedene Faktoren können Schwankungen im Messergebnis verursachen und zu dieser Unsicherheit beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abweichung des Instruments

Laufende Nummer	Ref. KE	Frage	Antwort
			<ul style="list-style-type: none"> - Eichung Korrekturen - Empfindlichkeit des Instruments gegenüber Umgebungsbedingungen (wie z.B. Temperatur, Feuchtigkeitsgehalt, ...) - Mustervorbereitung - Verschiedene Bediener - ... <p>Um die Unsicherheit der Messergebnisse zu bestimmen, gibt es international anerkannte Regeln. Diese werden im 'Guide to the expression of uncertainty in measurement', der zahlreiche praktische Beispiele enthält (GUM, http://www.bipm.org/en/publications/guides/gum.html), beschrieben. Diese Regeln erläutern, wie die Unsicherheit für jede zur Unsicherheit des Ergebnisses beitragende Quelle festgelegt wird, wie diese Unsicherheiten kombiniert werden und zum Schluss wie die Unsicherheit, die mit dem Messergebnis verbunden ist, ausgedrückt wird.</p>
46 cinquies (A.S2.f)	Abschnitt 2 der Anhänge	Wie kann ich die REACH-Registrierungsnummer eingeben?	<p>Eine REACH-Registrierungsnummer hat folgendes Format: <TYPE> - <BASE-NUMBER> - <CHECKSUM> - <INDEX-NUMBER>. In das belgische Nanoregister braucht man nur folgendes einzugeben: <TYPE><BASE-NUMBER><CHECKSUM> (ohne die Bindestriche). Die Indexnummer verweist ja nur auf den Index eines Teilnehmers bei gemeinsamer Einreichung.</p>
50 (A.S5.b)	Abschnitt 5 der Anhänge	Sind meine berufsmäßigen Verwender immer in Belgien ansässig?	<p>Nicht notwendig. Jeder berufsmäßige Verwender muss im Rahmen des Inverkehrbringens in Belgien genannt werden.</p>